

# Verordnung über die Zoll- und Steuerbefreiung der Truppen im Rahmen des PfP-Truppenstatuts

vom 26. März 2003 (Stand am 1. Mai 2007)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 150a Absatz 2 Buchstabe c des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>1</sup>, die Artikel 2 Absatz 2 und 130 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>2</sup>, Artikel 90 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999<sup>3</sup>, Artikel 12 Absatz 3 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>4</sup>, und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996<sup>5</sup> (MinöStG), sowie in Ausführung von Artikel I des Übereinkommens vom 19. Juni 1995<sup>6</sup> zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den andern an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen (PfP-Truppenstatut) und von Artikel XI Absätze 4 und 11 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut),<sup>7</sup>

*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Befreiung von Zöllen und bestimmten Steuern für Truppen von Teilnehmerstaaten der Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppen), für Mitglieder dieser Truppe und das entsprechende zivile Gefolge.

## **Art. 2** Begünstigte

<sup>1</sup> Begünstigte im Sinne dieser Verordnung sind die PfP-Truppen sowie ihre Mitglieder und das zivile Gefolge.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Zoll- und Steuerbefreiung sind Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie solche, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

AS 2003 1123

<sup>1</sup> SR 510.10

<sup>2</sup> SR 631.0

<sup>3</sup> SR 641.20

<sup>4</sup> SR 641.51

<sup>5</sup> SR 641.61

<sup>6</sup> SR 0.510.1

<sup>7</sup> Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. 9 der Zollverordnung vom 1. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.01).

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Zoll- und Steuerbefreiungen im Sinne dieser Verordnung haben Mitglieder von PfP-Truppen, die als Einzelpersonen für kurze Dauer in die Schweiz abdetachiert werden.

**Art. 3** Zoll- und steuerfreie Einfuhr von Ausrüstung und Verpflegung

<sup>1</sup> Die PfP-Truppen können vorübergehend ihre Ausrüstung zollfrei einführen.

<sup>2</sup> Angemessene Mengen von Verpflegung, Versorgungsgütern und sonstigen Waren können zollfrei eingeführt werden, sofern diese Waren ausschliesslich von den PfP-Truppen, ihren Mitgliedern und dem zivilen Gefolge verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Zollbefreiung schliesst die Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Automobilsteuer ein.

**Art. 4** Zoll- und steuerfreie Einfuhr von Mineralölprodukten

<sup>1</sup> Waren nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 MinöStG, die in die Schweiz eingeführt werden und für den dienstlichen Gebrauch der in der Schweiz befindlichen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge der PfP-Truppen und des zivilen Gefolges bestimmt sind, sind zollfrei.

<sup>2</sup> Die Zollbefreiung schliesst die Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Mineralölsteuer ein.

<sup>3</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung regelt das Verfahren.

**Art. 5** Steuerfreie Lieferung von Treibstoff

Anspruch auf von der Mineralölsteuer befreiten Treibstoff für Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge haben die in der Schweiz befindlichen PfP-Truppen und das zivile Gefolge für ihre dienstlichen Fahrzeuge.

**Art. 6** Verfahren und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport übermittelt der Eidgenössischen Zollverwaltung zum Zweck der Steuerbefreiung nach Artikel 5 eine Liste der für die dienstlichen Fahrzeuge der PfP-Truppen und des zivilen Gefolges verantwortlichen Personen mit Angabe der einzelnen Fahrzeuge sowie ihrer Immatrikulation.

<sup>2</sup> Steuerfreier Treibstoff kann verwendet werden, sofern:

- a. die begünstigte Person einen Treibstoffbezugsausweis besitzt;
- b. ein in der Liste gemäss Absatz 1 aufgeführtes Fahrzeug mit dem Treibstoff betankt wird;
- c. das Fahrzeug von den PFP-Truppen oder vom zivilen Gefolge für den dienstlichen Gebrauch verwendet wird;
- d. der Treibstoff bei Lagern oder Tankstellen bezogen wird, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung bezeichnet worden sind.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Betriebe des Heeres erteilt befristete Treibstoffbezugsausweise.

<sup>4</sup> Die Eidgenössische Zollverwaltung regelt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Betriebe des Heeres das Verfahren, insbesondere bei besonderen Land- sowie bei Luft- und Wasserfahrzeugen.

#### **Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2003 in Kraft.

